



Erläuterungsblatt zur Ausschließlichkeitserklärung unterhalb der EU-Schwelle

1. Äußerst dringliche, zwingende Gründe (vom Auftraggeber nicht vorhersehbar) §8 (4) Abs. 9 UVgO

Das Arbeiten kann ohne dem dringend zu beschaffendem Produkt nicht mehr gewährleistet werden. Die dringliche Situation ist nicht selbstverschuldet und konnte nicht vorhergesehen werden (z.B. höhere Gewalt).

| Gutes Beispiel | Schlechtes Beispiel (nicht unerwartet) |
|--|---|
| <p>Erläuterung der vorzufindenden Situation vergleichend mit folgenden Beispielen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Schaden aufgrund höherer Gewalt eines zwingend notwendigen Gerätes mit geringem Alter• erhöhter Gerätebedarf aufgrund unvorhergesehener Pandemie | <p>„Unser 25 Jahre altes Ultraschallgerät hat gestern den Geist aufgegeben. Das Gerät ist elementarer Bestandteil unserer Arbeit und kann nicht mehr repariert werden.“</p> |

2. Alleinstellungsmerkmale §8 (4) Abs. 10 UVgO

Das zu beschaffende Gerät verfügt über Funktionen welche kein anderer Hersteller anbietet. Diese Funktionen sind für Ihre Arbeit unerlässlich.

| Gutes Beispiel | Schlechtes Beispiel (zu pauschal) |
|--|---|
| <p>Nennung, Beschreibung und Nutzenerläuterung aufgrund der Relevanz von:</p> <ul style="list-style-type: none">• einer einmaligen Funktion• einem einzigartigen Merkmal• einem Patent• einer einzigartigen Diagnosetechnik• weiteren relevante technischen Gründen <p>Die technischen Gründe müssen klar beschrieben sein und es muss die Unerlässlichkeit deutlich erkennbar gemacht werden.</p> | <p>„Das beantragte Ultraschallgerät ist das einzige auf dem Markt, welches unsere Anforderungen erfüllt.“</p> |

3. Leistungserweiterung/Leistungserneuerung §8 (4) Abs. 12 UVgO

Der Beschaffungsgegenstand wird in ein bestehendes System eingegliedert in welches nur Geräte dieses einen Herstellers integriert werden können.



| Gutes Beispiel | Schlechtes Beispiel (zu pauschal) |
|--|--|
| <p>Sinnvolle Erläuterung zur Leistungserweiterung/ Leistungserneuerung wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Infrastrukturelle Gründe• Upgrade eines bestehenden Systems unter Sicherstellung der Kompatibilität• einheitliche Ausstattung zur Gewährleistung der Patientensicherheit Nutzung identischer Geräte zur Vergleichbarkeit von Forschungs- und Diagnoseergebnissen <p>Die Begründung muss den Sachverhalt klar beschreiben und die (medizinischen) Notwendigkeit der Leistungserweiterung/ Leistungserneuerung muss erkennbar gemacht werden.</p> | <p>„Wir haben bereits Geräte des gleichen Herstellers im Einsatz“.</p> |

4. Weitere nicht relevante Argumentationen

Wir bitten von nachfolgenden Argumentationen abzusehen, da diesen vergaberechtlich keine Grundlage geboten wird und daher eine Beschaffung in der Verhandlungsvergabe nicht ermöglichen.

- jegliche Argumentation zum Preis
 - „Firma XY ist günstiger als Firma XX“
- Erfahrungswerte
 - „Wir haben bereits ein vergleichbares Gerät und sind damit sehr zufrieden“
- Subjektive Service- und Instandhaltungsgründe
 - „Bei Störmeldungen ist die Zusammenarbeit mit der Firma XY bisher immer unkompliziert gewesen“
- Vergleich von untergeordneten Qualitätskriterien
 - „Auswahl verschiedener Tastentöne bei der Eingabe der Förderrate möglich“